

Miscellen zur Schilderung der Türken.

(F o r t s e t z u n g.)

Der Kizlar Aghassi ist das Oberhaupt der schwarzen Verschnittenen, welche das Innere des Serails bewachen, und übt daselbst eine fast schrankenlose Gewalt aus. Jene für die Vergnügungen des Grohherrn sorgende Diener sind gewöhnlich eben so geizig, als reich. Sie werden von den Frauen des Serails mit Geschenken überhäuft, theils um mehr Freiheit genießen zu dürfen, theils um ihren Nebenbuhlerinnen vorgezogen zu werden, wozu die Einnahmen dadurch, daß sie die Reize derselben dem Sultan rühmen, sehr viel beitragen können. Der Kizlar Aghassi hat auch die Schlüssel zur Schatzkammer des Serails, woraus sich schließen läßt, wie groß das Vertrauen seyn muß, welches die Sultane zu diesen Dienern haben, weil sie so ganz das, was ihnen das Theuerste ist — nämlich ihre Frauen und ihr Geld in die Hände derselben geben.

Wenn der Grohherr ein Mädchen seines Serails an einen Staatsbeamten oder Privatmann verheirathet, so giebt er der Braut eine Aussteuer, mit der nach seinem Willen zu schalten dem Gemanne jedoch nur dann erlaubt ist, wenn er eine Bürgschaft stellt, damit das von der

Frau zugebrachte Vermögen im Falle sie Witwe wird, ihr verbleibt, oder wenn sie ohne männliche Kinder stirbt, an den kaiserlichen Schatz zurückfällt. Vermöge dieses Befehles ist der Mann eigentlich nur Verwalter der Güter seiner Frau.

Der wohlhabende Türke muß, ehe er sich vermählt, seiner zukünftigen ein Heirathsgut versichern, dessen sie, oder ihre Eltern — in dem Falle, daß später eine Trennung statt findet, oder wenn der Gatte ohne Hinterlassung männlicher Erben stirbt — sich sogleich bemächtigen. Sind dagegen aus der Ehe Söhne vorhanden, so fällt diesem das ganze Vermögen zu — denn die Töchter erben niemals — ohne daß man sich weiter darum bekümmert, was aus der Mutter wird. — Leute geringen Standes verheirathen sich ohne weitem Vorbehalt auf einer oder der andern Seite; aber wenn der Mann etwa seine Frau verstoßt, so ist er verpflichtet, ihr den nöthigen Lebensunterhalt so lange zu verschaffen, als sie sich nicht wieder verheirathet; was selten geschieht, da sie vom Manne getrennt in vollkommener Freiheit leben kann. Daher kommt in den niedern Klassen die Ehescheidung selten vor; nur die Großen, welche mehr aufopfern können, erfreuen sich dieses Vorrechte.